
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.2)

Stand: 30. Juni 2016

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.2 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2016 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 2.2 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.2

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Grundlegende Begriffe“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. BMGÄndG ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 1 a) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 8 des 1. BMGÄndG wird klargestellt, dass bei einer “Fortschreibung von Daten zu Auskunftssperren und Übermittlungssperren” bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG nicht aufgehoben werden, aber korrigiert, werden können.

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.4 Allgemeine Datentypen

Vorgaben zu UUIDs im Nachrichtenkopf

Im Datentyp `type.Identifikation.Nachricht`, der ab 01. Mai 2016 für die Kommunikation zwischen Behörden (neuer Nachrichtenkopf `type.Nachricht.G2G`) verwendet wird, müssen die Werte des Kindelements `nachrichtenUUID` dem Muster '[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}' entsprechen. Die Notation des Musters entspricht einem regulärem Ausdruck nach der XML Schema-Spezifikation.

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweismeldungen

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Hinweismeldungen“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rückweisung von Hinweismeldungen auf Prüfungsebene II und Bestätigung von Hinweisen

Zur Rückweisung von Hinweismeldungen auf Prüfungsebene II:

Bis zur Ausgestaltung des Rückweisungsprozesses im Falle einer Nichtzuständigkeit ist für eine Übergangszeit ab dem 1. Mai 2016 die Nachricht 0905 zu verwenden.

Wenn die betroffene Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, wird in der Nachricht 0905 im Element `sachverhalt.unformatiert/titel` der Text „Angefragte Person nicht identifiziert“ übermittelt, im Element `sachverhalt.unformatiert/inhalt` der Text „Angefragte Person nicht identifiziert“ und im Element `bezugsnachricht/identifikation.nachricht` die Identifikationsdaten der zurückzuweisenden Nachricht 1500.

Wenn die betroffene Person eindeutig identifiziert wurde, aber bereits verzogen und rückgemeldet ist, wird in der Nachricht 0905 im Element `sachverhalt.unformatiert/titel` der Text „Angefragte Person eindeutig identifiziert, aber bereits verzogen und rückgemeldet.“ übermittelt, im Element `sachverhalt.unformatiert/inhalt` die letzte bekannte Anschrift der betroffenen Person im Inland und im Element `bezugsnachricht/identifikation.nachricht` die Identifikationsdaten der zurückzuweisenden Nachricht 1500.

Zur Bestätigung von Hinweisen:

Wenn in der Nachricht 1500 mindestens ein Hinweis (in den Elementen der Form `<kontext>.abweichend`) enthalten ist, der zu einer Änderung des Melderegisters oder des Registers des BZSt führen muss (`<kontext>.letzterstandMR` enthält einen inaktuellen Stand des Melderegisters), ist mit der Nachricht 1501 der Hinweis zu bestätigen, indem das Element `hinweis.bestaetigt` mit dem Wert "true" übermittelt wird. Die Verarbeitung der Nachricht 1501 beim BZSt führt nicht zu einer Übernahme der als abweichend übermittelten Daten. Das BZSt wartet auf eine reguläre Prozessnachricht der Meldebehörde, mit der die korrekten Daten übermittelt werden.

Ist in der Nachricht 1500 kein Hinweis (in den Elementen der Form `<kontext>.abweichend`) enthalten, der zu einer Änderung des Melderegisters oder des Registers des BZSt führt, ist mit der Nachricht 1501 der Hinweis nicht zu bestätigen, indem das Element `hinweis.bestaetigt` mit dem Wert "false" übermittelt wird.

2.7 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Rückweisungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016 sowie des Entwurfs der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens o. g. Regelungen ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 2 a) und b) des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes

Aufgrund der Änderung der 1. BMeldDÜV gemäß Artikel 1 Nr. 2 a) und b) des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG im Rahmen des „Abrufverfahrens zum vorausgefüllten Meldeschein“ für gesetzliche Vertreter, Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner in der Nachricht 0301 übermittelt. Die Nachricht wurde bereits zu OSCI-XMeld 2.2 um die benötigten Elemente **beding-terSperrvermerk** ergänzt.

3.2 Das Rückmeldeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Rückmeldeverfahren“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung der aktuellen Anschrift der Nebenwohnung in Nachricht 0204

Für den Fall, dass eine Nachricht 0201 bzw. 0206 mit der Nachricht 0204 und Schlüssel 8 der „*Schlüsseltabelle Melderegister Abweichung*“ im Element `grund` zurückgewiesen wird, ist eine Angabe der aktuellen Anschrift im Element `aktuelleAnschrift` nicht zwingend erforderlich.

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016 sowie des Entwurfs der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens o. g. Regelungen ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 3 a) des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes

Aufgrund der Änderung der 1. BMeldDÜV gemäß Artikel 1 Nr. 3 a) des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG im Rahmen des „Rückmeldeverfahrens“ für gesetzliche Vertreter, Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner in den Nachrichten 0201 bis 0206 übermittelt. Die Nachrichten wurden bereits zu OSCI-XMeld 2.2 um die benötigten Elemente `bedingterSperrvermerk` ergänzt.

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016 sowie des Entwurfs der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens o. g. Regelungen ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 3 b) des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes

Aufgrund der Änderung der 1. BMeldDÜV gemäß Artikel 1 Nr. 3 b) des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG und Auskunftssperren nach § 51 BMG im Rahmen der „Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten“ für Ehegatten bzw. Lebenspartner in den Nachrichten 0221 und 0223 übermittelt. Die Nachrichten wurden bereits zu OSCI-XMeld 2.2 um die benötigten Elemente `bedingterSperrvermerk` ergänzt. Die Übermittlung von Auskunftssperren nach § 51 BMG ist ebenfalls bereits möglich.

In der Nachricht 0085 können die bedingten Sperrvermerke bis zum 01. Mai 2017 in den Elementen `betroffener.vorher` und `betroffener.nachher` des Typs `type.fortschreibung.partnermeldebehoerde.betroffener` nicht übermittelt werden.

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. BMGÄndG ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 1 a) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 1 a) des 1. BMGÄndG werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG im Rahmen der "Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten" für gesetzliche Vertreter, Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner übermittelt. Die Nachrichten wurden bereits zu OSCI-XMeld 2.2 um die benötigten Elemente **bedingtersperrvermerk** ergänzt.

Übermittlung von Namen des Partners

In der Dokumentation des Elements **partner** der Nachricht 0008 (Mitteilung des Beginns einer Partnerschaft des Betroffenen) wird auf das Kindelement **frueherer.familiennamen** Bezug genommen, welches jedoch im Rahmen des genutzten Datentyps **type.PartnerMitsperre** nicht mehr übermittelt werden kann. Anstelle des früheren Familienamens ist der Geburtsname (Element **geburtsname**) nach der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft zu übermitteln.

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rücknahme der Anforderung einer IdNr nach Erhalt der Nachricht 0520

Sofern aufgrund der Anforderung einer IdNr mit den Schlüsseln 02, 03, 06 oder 09 der "Schlüssel-tabelle BZSt Anforderung IdNr" ähnliche Einträge in der IdNr-Datenbank gefunden werden, für die laut IdNr-Datenbank noch nie eine Meldebehörde zuständig war, werden diese Fälle zur Prüfung der "Feststellung der Personenidentität im BZSt" zur manuellen Bearbeitung beim BZSt angesteuert. Die Tatsache der Aussteuerung teilt das BZSt der anfordernden Meldebehörde mit Nachricht 0520 mit. Sollte die Anforderung der IdNr in diesen Fällen irrtümlich erfolgt sein, gibt es derzeit keinen Prozess zur Rücknahme der Anforderung der IdNr gegenüber dem BZSt.

Die Rücknahme kann in diesen Fällen mit einer Nachricht 0507 erfolgen, indem das VBM der irrtümlichen Anforderung mit dieser Nachricht storniert wird.

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

Im Zusammenhang mit der „Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Wegfall der Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

Gemäß Artikel 17 des „Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ (Bundesratsdrucksache 631/15) ist geplant, die rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 5 2. BMeldDÜV nach Verkündung des Gesetzes aufgehoben. Demnach ab diesem Jahr keine Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit über das Fachmodul XMeld mehr zu erwarten.

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

Im Zusammenhang mit „XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. BMGÄndG ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 1 a) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 1 a) des 1. BMGÄndG werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG im Rahmen der „Blieferung zentraler Register“ für gesetzliche Vertreter, Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner übermittelt. Die Nachrichten wurden bereits zu OSCI–XMeld 2.2 um die benötigten Elemente **bedingterSperrvermerk** ergänzt.

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

Im Zusammenhang mit dem „Datenabruf nach § 38 BMG“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Anforderung früherer Anschriften im Datenabruf

Derzeit ist es mit den Anforderungselementen nicht möglich zwischen einer Anforderung aktueller Anschriften (oder alternativ der Wegzugsanschrift) und früheren Anschriften einer betroffenen Person zu unterscheiden. Daher kann die anfragende Stelle derzeit nicht über die Anforderungselemente steuern, ob sie frühere Anschriften in der Auskunft haben möchte.

Für die Übergangszeit wird festgelegt, dass mit den vorhandenen Anforderungselementen 45-63, 69, 71, 72 und 74 der „*Schlüsseltabelle Behördenauskunft Anforderungselement*“ nur aktuelle Anschriften oder die Wegzugsanschrift (Datenkatalog nach § 38 Abs. 1 BMG) angefordert werden dürfen. Sofern frühere Anschriften beauskunftet werden sollen, sind diese mit dem Element **steuerungsinformationen/anforderungselementNachLandesrecht** der Nachricht 1320 bzw. 1324 anzufordern.

Die Daten zu früheren Anschriften sind mit den folgenden bestehenden und neuen Anforderungselementen anzufordern:

Bestehende Anforderungselemente (die nur bei früheren Anschriften vorliegen) im Element steuerungsinformationen/anforderungselement zu übermitteln

68 für "Auszugsdatum (DSMeld 1306)"

70 für "Datum der Abmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1309)"

73 für "Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde (DSMeld 1312)"

Neue Anforderungselemente (Die Nummer ist jeweils in einem Element steuerungsinformationen/anforderungselementNachLandesrecht zu übermitteln)

166 für "frühere Anschrift - unbekannt (DSMeld 1200)"

167 für "frühere Anschrift - Gemeindeschlüssel (DSMeld 1201)"

168 für "frühere Anschrift - Postleitzahl (DSMeld 1202)"

169 für "frühere Anschrift - Wohnort (DSMeld 1203)"

170 für "frühere Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindegemeinde (DSMeld 1204)"

171 für "frühere Anschrift - Straße (DSMeld 1205)"

172 für "frühere Anschrift - Hausnummer (DSMeld 1206)"

173 für "frühere Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatznummern (DSMeld 1208)"

174 für "frühere Anschrift - Hausnummer - Teilnummer (DSMeld 1209)"

175 für "frühere Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer (DSMeld 1210)"

176 für "frühere Anschrift - Zusatzangaben (DSMeld 1211)"

177 für "frühere Anschrift - Wohnungsinhaber (DSMeld 1212)"

178 für "frühere Wohnung - Status der Wohnung (DSMeld 1213)"

179 für "frühere Wohnung - Art der Wohnung (DSMeld 1213a)"

180 für "frühere Wohnung - Einzugsdatum (DSMeld 1301)"

181 für "frühere Wohnung - Datum Wohnungsstatuswechsel (DSMeld 1301a)"

182 für "frühere Wohnung - Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1308)"

183 für "frühere Wohnung - Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1310)"

184 für "frühere Wohnung - Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde (DSMeld 1311)"

185 für "frühere Wohnung - Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels (DSMeld 1313)"

Es empfiehlt sich bei der Anforderung von früheren Anschriften das Auszugsdatum anzufordern, damit erkannt werden kann, dass es sich um eine frühere Anschrift handelt. Bei inaktuellen Anschriften, zu denen kein Auszugsdatum im Melderegister vorhanden ist, ist für die Übergangszeit der Ersatzwert 01.01.1900 zu übermitteln.

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. BMGÄndG ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 1 a) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 1 a) des 1. BMGÄndG werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG im Rahmen des "Datenabrufs nach § 38 BMG" für gesetzliche Vertreter, Kinder und Ehegatten bzw. Lebenspartner in den Nachrichten 1321 bzw. 1325 übermittelt, sofern diese vorliegen. Eine explizite Anforderung der bedingten Sperrvermerke nach § 52 ist nicht möglich. Die Nachrichten wurden bereits zu OSCI-XMeld 2.2 um die benötigten Elemente **bedingterSperrvermerk** ergänzt.

Artikel 1 Nr. 9 a) aa) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 9 a) aa) des 1. BMGÄndG ist der gebräuchliche Vorname in den Auswahldaten der Suchanfrage der Behördenauskunft an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BMG / § 38 Abs. 5 BMG enthalten. Es ist sicher zu stellen, dass bei der Suche im Melderegister auch im Feld für den Rufnamen (gebräuchlicher Vorname DSMeld 0302) gesucht wird.

Artikel 1 Nr. 10 a) aa) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 10 a) aa) des 1. BMGÄndG ist der gebräuchliche Vorname im Datenumfang für Abrufdaten der einfachen Behördenauskunft gemäß § 38 Abs. 1 BMG und Abrufdaten der Behördenauskunft an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 38 Abs. 1, 3, 5 BMG enthalten.

Artikel 1 Nr. 10 a) bb) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 10 a) bb) des 1. BMGÄndG ist die Kennzeichnung der Anschrift nach Haupt- und Nebenwohnung in den Abrufdaten der einfachen Behördenauskunft gemäß § 38 Abs. 1 BMG und Abrufdaten der Behördenauskunft an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gemäß § 38 Abs. 1, 3, 5 BMG enthalten.

Übermittlung von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG im Datenabruf nach § 38 BMG

Entgegen der Aussage in der Besonderheit "Übermittlung des Vorliegens von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG nach landesrechtlichen Regelungen" des Abschnitts IV.9.4.5.1 "Das Datenabrufverfahren für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie andere öffentliche Stellen" ist das Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks bei automatisierten Datenabrufen nach § 38 BMG ab dem 01.11.2015 aufgrund bundesrechtlicher Regelung (§ 41 Satz 2 BMG) zu übermitteln.

Übermittlung von Daten zum Ankunftsachweis im Datenabruf nach § 38 BMG

Im Datentyp `type.Behoerdenauskunft.Abrufdaten` wurde für das optionale Element `datenZumAnkunftsachweis` fälschlicherweise der Typ `xs:date` statt des Datentyps `type.DatenZumAnkunftsachweis` verwendet.

Sofern Daten zum Ankunftsachweis im Rahmen des Datenabrufs nach § 38 BMG nach Landes- oder Bundesrecht abgerufen werden sollen, kann die Übermittlung in der Übergangszeit bis zum 01.05.2017 nur über das Element `zusatzfeldNachLandesrecht` erfolgen.

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die einfache Melderegisterauskunft“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. BMGÄndG ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 13 des 1. BMGÄndG

Gemäß Artikel 1 Nr. 13 des 1. BMGÄndG ist ab 01.11.2016 der gebräuchliche Vorname im Rahmen der einfachen Melderegisterauskunft zu übermitteln. Da das Element `rufname` im Datentyp `type.Melderegisterauskunft.Name` nicht enthalten ist, kann die Angabe übergangsweise nicht übermittelt werden. Ab 01. Mai 2017 wird das Element im Datentyp enthalten sein.

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

Im Zusammenhang mit dem „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Mitteilung der Stornierung einer Person

Folgende Regelungen gelten verbindlich ab dem 01. Mai 2017 sollten aber, wenn möglich bereits zum 01.11.2016 durch die Verfahrenshersteller umgesetzt werden, da die Übermittlung der Stornierungen für die korrekte Berechnung der Einwohnerzahlen wichtig ist:

In den Fällen, dass eine Statistik relevante Person doppelt im Bestand geführt wurde oder nie in der Gemeinde gewohnt hat, teilt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung dem Statistischen Landesamt die Stornierung einer Person mittels einer Wanderungsmeldung mit:

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung erstellt die Nachricht 0810 und versendet diese an das Statistische Landesamt. Mit der Nachricht werden die gemäß Abschnitt IV.11.3.1 *“Datenumfang für die Wanderungsstatistik”* erforderlichen Hilfsmerkmale und Erhebungsmerkmale übermittelt sowie der Schlüssel 34 aus der *“Schlüsseltabelle XMeld Datenübermittlungsanlässe”* im Element `anlass`. Das Element `ruecknahme` wird nicht übermittelt.

Das Statistische Landesamt verarbeitet die Nachricht 0810 und pflegt die enthaltenen Daten in ihren Bestand ein.

Die beiden folgenden Besonderheiten sind zu beachten:

Keine Stornierung bei irrtümlich erfasstem Wiederezug aus dem Ausland in dieselbe Gemeinde

Eine Stornierung aufgrund eines irrtümlich erfassten Wiederezugs aus dem Ausland in dieselbe Gemeinde, aus der zuletzt in das Ausland weggezogen wurde, wird dem Statistischen Landesamt nicht mitgeteilt. Stattdessen ist dies über eine Rücknahme mitzuteilen.

Keine Stornierung aufgrund irrtümlich erfasster Geburt

Eine aufgrund einer irrtümlich erfassten Geburt erfolgte Stornierung einer Person wird dem Statistischen Landesamt nicht als Stornierung mitgeteilt.

Befüllung der vorher/nachher-Elemente der Nachricht 0820 bei nicht vorhandenen Daten

Bei der Korrektur von Erhebungsmerkmalen in der Nachricht 0820 kann es vorkommen, dass für das jeweilige `vorher`- bzw. `nachher`-Element keine Daten vorliegen, das Element (häufig als Pflichtelement spezifiziert) somit nicht mit Werten befüllt werden kann.

In diesen Fällen müssen die Elemente für eine Übergangszeit wie folgt mit Pseudo-Werten übermittelt werden:

- Nicht befüllbare Elemente mit dem Datentyp `xs:date` werden mit dem Wert `“01.01.1900”` übermittelt.
- Im Kontext des Elements `erhebungsmerkmale/bisherigerwohnort/vorher` bzw. `erhebungsmerkmale/bisherigerwohnort/nachher` wird ausschließlich das Kindelement `bisherigerwohnortvorherausland/staat` bzw. `bisherigerwohnortnachherausland/staat` übermittelt. Als Code ist `“910”` zu übermitteln.
- Im Kontext des Elements `erhebungsmerkmale/neuerwohnort/vorher` bzw. `erhebungsmerkmale/neuerwohnort/nachher` wird ausschließlich das Kindelement `neuerwohnortvorherausland/staat` bzw. `neuerwohnortnachherausland/staat` übermittelt. Als Code ist `“910”` zu übermitteln.
- Im Kontext des Elements `erhebungsmerkmale/geburtsortstaat/vorher` bzw. `erhebungsmerkmale/geburtsortstaat/nachher` ist der Code `“910”` zu übermitteln.

Übermittlung einer Anschrift als Hilfsmerkmal bei nicht vorhandener Hausnummer

Im Bereich der Hilfsmerkmale ist die Hausnummer einer Anschrift derzeit fälschlicherweise als Pflichtelement spezifiziert. Für den Fall, dass eine Hausnummer nicht vorliegt, ist das entspre-

chende Element für eine Übergangszeit mit dem Wert "0" zu übermitteln. Betroffen sind das Element `anschrift/hausnummer` des Datentyps `type.statistik.hilfsmerkmale` sowie die Elemente `anschrift/aktuell/hausnummer` und `anschrift/vorherige/hausnummer` des Datentyps `type.statistik.wanderung.hilfsmerkmale`.

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Gemeinsame Übermittlung von gleichzeitigen Änderungen in einer Nachricht 1601

Grundsätzlich ist für die nach XMeld spezifizierten Anlässe für die Nachricht 1601 die Übermittlung in jeweils separaten Nachrichten 1601 mit unterschiedlichen Ereigniszeitpunkten vorgesehen. Sollten von einem Fachverfahren mehrere Anlässe gemeinsam mit demselben Ereigniszeitpunkt bearbeitet werden, sind diese Änderungen gemeinsam in einer einzigen Nachricht 1601 zu übermitteln. Im Element `anlass` muss in diesem Fall immer der "Hauptanlass" übermittelt werden, der entsprechend der folgenden Prioritätenliste zu bilden ist:

- 16: Fortschreibung von Daten zur Religion
- 20: Fortschreibung von Daten zum Familienstand
- in anderen Fällen, in denen mehrere Änderungsanlässe zutreffen, aber keiner der bisher genannten zutrifft: Anlass-Code mit dem kleinsten numerischen Wert.

Änderungen aufgrund des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften zum 01.11.2016

Folgende Änderungen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens des 1. BMGÄndG ab 01.11.2016.

Artikel 1 Nr. 11 a) bb) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 11 a) bb) des 1. BMGÄndG werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG im Rahmen des "Datenaustauschs mit öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften" für das Kirchenmitglied sowie gesetzliche Vertreter übermittelt. Die Nachrichten wurden bereits zu OSCI-XMeld 2.2 um die benötigten Elemente `bedingterSperrvermerk` ergänzt.

Artikel 1 Nr. 11 b) des 1. BMGÄndG

Aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes gemäß Artikel 1 Nr. 11 a) bb) des 1. BMGÄndG werden bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG im Rahmen des "Datenaustauschs mit öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften" für familienangehörige Nichtmitglieder übermittelt. Die Nachrichten wurden bereits zu OSCI-XMeld 2.2 um die benötigten Elemente `bedingterSperrvermerk` ergänzt.

Ereigniszeitpunkt für die Bestandsdatenlieferung

Im Kontext der Bestandsdatenlieferung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist im Element `sachzusammenhang/initialGeliefertesKirchenmitglied/identifikation.ereignis/ereignis.zeitpunkt` der Nachricht 1600 der Zeitpunkt des Datenabzugs zu übermitteln. Die Regelungen zum Datenabzug siehe Abschnitt II.5.1.4.2 "Datenabzug" in der XMeld-Spezifikation.

Befüllung des Elementes `kirchenmitglied` in der Nachricht 1604

Mit dem Element `kirchenmitglied` der Nachricht 1604 sind die Daten des Kirchenmitglieds zu übermitteln, wie sie vor dem Wegfall des Kirchenmitglieds im Melderegister gespeichert waren.

4.14 Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rückweisungen gemäß Prüfungsebene II durch das Ausländerzentralregister bis 30.04.2017

In den folgenden Fällen ist eine Nachricht 0905 von dem Ausländerzentralregister an die Meldebehörde zur Rückweisung einer Nachricht 1650 zu senden:

- Die in der Nachricht 1650 zur Identifikation der Person mit Ankunftsnachweis angegebene Seriennummer des Ankunftsnachweises wird im Ausländerzentralregister nicht gefunden.
- In den Fällen, dass die Meldebehörde einen „Wegzug in das Ausland“ oder einen „Wegzug nach unbekannt“ meldet: die Behördenkennung des Autors der Nachricht 1650 passt nicht zum im Ausländerzentralregister für die Person mit Ankunftsnachweis gespeicherten AGS.

Sollte sich nach Prüfung der Meldebehörde herausstellen, dass die Meldebehörde für die Person mit Ankunftsnachweis zuständig ist, ist die vorherige Meldung des Zuzugs aus dem Inland im Ausländerzentralregister nicht verarbeitet worden. In diesem Fall ist die Meldung des Zuzugs aus dem Inland erneut an das Ausländerzentralregister zu übermitteln. Im Anschluss ist der ursprüngliche Wegzug in das Ausland bzw. Wegzug nach unbekannt erneut zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass der Ereigniszeitpunkt der Nachricht 1650 für die Mitteilung des Zuzugs aus dem Inland vor dem Ereigniszeitpunkt der Nachricht 1650 für den Wegzug in das Ausland bzw. Wegzug nach unbekannt liegt (Element `identifikation.ereignis`).

Folgende Informationen sind in der Nachricht 0905 vom Ausländerzentralregister mitzuliefern:

- Im Element `betroffener/identifikation.sonstige` werden die Daten zur Identifikation der Person aus der Ursprungsnachricht,
- im Element `sachverhalt.unformatiert/titel` wird die Seriennummer des Ankunftsnachweises der betroffenen Person,
- Im Element `sachverhalt.unformatiert/inhalt` werden der Code und der Fehlertext zum Rückweisungsfall,
- im Element `identifikation.nachricht` werden die Identifikationsdaten der Ursprungsnachricht und
- im Element `identifikation.ereignis` wird als Referenz der Inhalt des Elements `identifikation.ereignis` der Ursprungsnachricht übermittelt.

Übermittlung der verantwortlichen Person nach § 9 Abs. 1 AZRG im Nachrichtenkopf

Übergangsweise ist der Name der verantwortlichen Person nach § 9 Abs. 1 AZRG in der Nachricht 1650 an das Ausländerzentralregister im Element `autor/erreichbarkeit/zusatz` des Nachrichtenkopfes zu übermitteln. Liegt dieser nicht vor, ist alternativ eine technische Kennung, mit der die verantwortliche Person bei der Meldebehörde eindeutig bestimmt werden kann, im Element `autor/erreichbarkeit/zusatz` zu übermitteln.

Übermittlung von Auskunftssperren durch das Ausländerzentralregister

Das Element `auskunftssperre` der Nachricht 1651 wird vom Ausländerzentralregister mit dem Wert `'true'` übermittelt, wenn im Ausländerzentralregister eine Auskunftssperre nach § 4 Abs. 1 AZRG vorliegt. Die Mitteilung dieser Tatsache durch das Ausländerzentralregister führt in der Meldebehörde zur Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG.

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

Im Zusammenhang mit dem Anhang „Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Plausibilisierung der Schlüsseltabellen zur Staats- und Gebietssystematik

Da in der derzeit verwendeten Schlüsseltabelle zur Staats- und Gebietssystematik (*„Schlüsseltabelle Gebiet“*, `urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:staatsgebiete`) nicht alle im Meldewesen benötigten Schlüssel enthalten sind, wird auf die Plausibilisierung verzichtet. Der Verzicht auf Plausibilisierung gilt auch für das Element `ortstaat.letzte.ehe.oder.lp` im Datentyp `type.Kirche.Familienstand`, für das derzeit der Typ `code.staat` verwendet wird.

5.3 OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...